

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 80 HP

MAI 2015

1. Elternunterhalt / Unterhalt von Kindern für die Eltern

Das sollte bekannt sein:

- Kinder sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für den Unterhalt der Eltern zu sorgen – selbst wenn der Kontakt seit langer Zeit abgebrochen war. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.02.2014.
- Rente und Pflegeversicherung reichen in vielen Fällen nicht aus, um die Kosten für eine Unterbringung der Eltern in einem Heim zu decken.
- Anfangs springt der Sozialhilfeträger ein, holt sich aber das Geld von den unterhaltspflichtigen Kindern zurück.
- In welcher Höhe und ob Kinder den Elternunterhalt aufbringen müssen hängt von deren Einkommen und Vermögen ab. Vom bereinigten Nettoeinkommen wird ein Selbstbehalt abgezogen. Dieser beläuft sich für eine Familie seit dem 1. Januar 2015 auf 3.240 Euro.
- Unterhaltsansprüche eigener Kinder haben Vorrang vor den Unterhaltsansprüchen der eigenen Eltern.
- Selbst das Vermögen der Kinder muss bis zu einer Schongrenze für den Unterhalt ausgegeben werden.
- Eine angemessene, selbst genutzte Immobilie gehört zum Schonvermögen der Kinder.

Quelle: www.finanztip.de/elternunterhalt/

2. Ratgeber zur Pflege

Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sind mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz spürbar verbessert worden.

In einer aktuellen Neuauflage der Broschüre „Ratgeber zur Pflege – Alles was Sie zur Pflege und zum Pflegestärkungsgesetz wissen müssen“ werden offene Fragen beantwortet.

Sie bietet

- einen Überblick zu den Leistungen der Pflegeversicherung,
- erklärt wichtige gesetzliche Regelungen für die Pflege zu Hause und
- Kriterien für die Auswahl geeigneter Pflegeeinrichtungen werden aufgezeigt.

Dabei werden zentrale Fragen beantwortet wie:

- Was verändert sich in der häuslichen, ambulanten und stationären Pflege?
- Wie wird die Finanzierung der Pflege gestärkt?

Der Ratgeber ist unter www.bmg.bund.de **Publikationen** und weitere Infos zum Thema unter www.pflegestaerkungsgesetz.de sowie www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege zu finden.

Quelle: Pflege-TÜV-Bundesgesundheitsministerium

3. Eckpunkte in der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland

Ende des vergangenen Jahres haben Bundesgesundheitsminister Herrman Gröhe und die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium Annette Widmann-Mauz ein Eckpunktepapier vorgelegt. Es bildet die Grundlage für einen Gesetzentwurf, der die Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland verbessern soll. Ziel ist ein flächendeckendes Hospiz- und Palliativangebot in ganz Deutschland zu schaffen.

Das Statement des Ministers und weitere Informationen finden Sie unter www.bmg.bund.de/am_eckpunkte/

Quelle: Bundesgesundheitsministerium

4. Gesetzliche Krankenversicherung

Die Finanz-Reserven der gesetzlichen Krankenversicherung addieren sich zum Jahreswechsel 2014/2015 auf eine Summe von insgesamt rund 28 Milliarden Euro. Im Jahr 2014 haben die GKV durch Prämienzahlungen und freiwillige Leistungen Mittel in Höhe von mehr als einer Milliarde Euro an ihre Versicherten zurückgeführt. Die GKV verfügen damit weiterhin über Finanz-Reserven in Höhe von rund 15,5 Milliarden Euro. Hinzu kommt die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 12,5 Milliarden Euro. Umfangreiche Informationen hierzu sind unter www.bmg.bund.de/am_finanzergebnisse_gkv_2014 zu finden.

Quelle: Bundesgesundheitsministerium

5. Wohnen und Pflege im Alter

Die meisten Menschen wünschen sich, so lange wie möglich zu Hause zu leben, auch wenn sie älter oder pflegebedürftig werden. Deshalb hat **Niedersachsen** ein neues Förderprogramm ins Leben gerufen (**siehe auch Rundbrief Nr. 77, 7. Altersgerechtes Umbauen**).

Unter dem Motto „Wohnen und Pflege im Alter“ fördert das Land ab sofort Projekte, die ein weitgehendes selbständiges Leben älterer Menschen in einem häuslichen Umfeld auch im hohen Alter und bei Pflegebedürftigkeit ermöglichen. Jährlich stehen für das Förderprogramm eine Million Euro zu Verfügung.

Ziel ist es, alters- und pflegerechte Bedingungen im Wohnumfeld älterer und pflegebedürftiger Menschen zu schaffen.

Dazu zählen Zuwendungen für Neu- und Umbauten,

- die dazu dienen alters- und pflegerechte Wohnungen und Wohngemeinschaften und
- alters- und pflegerechte Strukturen des Wohnumfeldes zu schaffen.

Zuwendungen gibt es auch für den Aufbau erforderlicher Beratungsstrukturen und die Entwicklung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Netzwerken im Quartier.

In den vergangenen Jahren ist in Niedersachsen die Zahl der pflegebedürftigen und älteren Menschen sehr stark gestiegen. Allein die Zahl Pflegebedürftiger ist von 218 363 im Jahr 2003 auf 297 024 im Jahr 2013 gestiegen.

Laut Prognose des -Landesamt für Statistik Niedersachsen- wird es 2030 gut 400 000 Pflegebedürftige in Niedersachsen geben.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel könne sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Vereinen und Verbänden beantragt werden.

Die Vorgehensweise erfährt man unter www.ms.niedersachsen.de.

Quelle: www.ms.niedersachsen.de

6. Pflege

Was ist zu tun, wenn der Pflegefall für Angehörige eintritt und wer kann weiterhelfen? Das Internet kann helfen, wenn Adressen bekannt sind.

- Erste Orientierung: www.wege-zur-pflege.de/pflege, www.bmg.bund.de/pflege
- Adressen in Wohnortnähe: www.zqp.de, www.senporta.de, www.pflegelotse.de
- Umzug in ein Pflegeheim: www.weisse-liste.de/pflege
- Pflegeheim in der Nähe: www.senioren-ratgeber.de/pflegeplaetze-wohnplaetze
- Praktisches Pflegewissen: www.schleswig-holstein.de/pflege, www.aok.de,
www.awo-pflegeberatung-online.de
und andere Seiten von Wohlfahrtsverbänden.
- Psychologische Beratung: www.pflege-und-leben.de

Quelle: Senioren Ratgeber

7. Niedersächsisches Beamtengesetz (geplante Änderung)

Aus dem Text [Nds. MBL. 2015 Nr. 13, S. 330](#) ist zu ersehen, dass die §§ 80 und 114 NBG geändert werden sollen. Bereits zum 1.1.2015 traten die beabsichtigten Änderungen in Kraft und werden mit Ablauf des 31.12.2019 wieder außer Kraft treten.

Im Wesentlichen geht es darum, dass pflegenden Angehörigen die Möglichkeit eröffnet wird, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben. Als Ausgleich des entgangenen Arbeitsentgelts wird ein Pflegeunterstützungsgeld gezahlt.

Quelle: Nds. MBL. 2015 Nr. 13, S. 330

**Niedersächsisches Beamtengesetz;
Ausgleich von entgangenem Arbeitsentgelt bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung infolge einer
akut auftretenden Pflegesituation
RdErl. MI v. 18.3.2015
-11.22-03102/4.80, 03102/4.114-**
